

Bundesgesetzblatt ⁴⁹⁷

Teil II

Z 1998

1995

Ausgegeben zu Bonn am 1. Juli 1995

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 95	Gesetz zu dem Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften GESTA: XD1	498
24. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	505
31. 5. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrags von 1982	507
7. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	512

Gesetz
zu dem Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994
über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften*)

Vom 23. Juni 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften sowie den zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen wird zugestimmt. Der Beschluß und die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem der Beschluß nach seinem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Juni 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

*) Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (94/728/EG, Euratom) (ABl. EG Nr. L 293 S. 9).

Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften⁴⁾ ist die Zusammensetzung der Eigenmittel erweitert und verändert worden; dies erfolgte zum einen durch die Begrenzung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer (MWSt)-Eigenmittel auf 55% des jährlichen Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (BSP) unter Beibehaltung eines Höchstabrufsatzes von 1,4% und zum anderen durch die Einführung einer zusätzlichen Einnahme, die sich nach dem Gesamtbetrag des BSP der Mitgliedstaaten bemißt.

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh zu bestimmten Schlußfolgerungen gelangt.

Die Gemeinschaften müssen über angemessene Einnahmen für die Finanzierung ihrer Politiken verfügen.

Gemäß den genannten Schlußfolgerungen können die Gemeinschaften bis 1999 über einen maximalen Eigenmittelbetrag in Höhe von 1,27% des gesamten BSP der Mitgliedstaaten verfügen.

Damit diese Obergrenze eingehalten wird, darf der Gesamtbetrag der den Gemeinschaften im Zeitraum von 1995 bis 1999 zur Verfügung stehenden Eigenmittel in keinem Jahr einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags des BSP der Mitgliedstaaten für das betreffende Jahr übersteigen.

Für die Mittel für Verpflichtungen wird eine Obergrenze von 1,335% der BSP der Mitgliedstaaten festgesetzt; es ist sicherzustellen, daß die Entwicklung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen geordnet verläuft.

Die genannten Obergrenzen sollten so lange gelten, bis dieser Beschluß geändert wird.

Um entsprechend dem Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, das dem Vertrag über die Europäische Union beigefügt ist, der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten im System der Eigenmittel Rechnung zu tragen und für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten die regressiven Elemente im derzeitigen System der Eigenmittel zu korrigieren, ist eine erneute Änderung der Regeln für die Finanzierung der Gemeinschaften vorzunehmen:

– Der auf die einheitliche MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage jedes Mitgliedstaates anzuwendende einheitliche Satz wird im Zeitraum von 1995 bis 1999 in gleichen Schritten von 1,4% auf 1,0% reduziert;

– die MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP im Jahre 1991 weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts betrug – d. h. Griechenland, Spanien, Irland und Portugal –, wird ab 1995 auf 50% ihres BSP begrenzt, und die MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage für die übrigen Mitgliedstaaten wird im Zeitraum 1995 bis 1999 in gleichen Schritten von 55% auf 50% reduziert.

Der Europäische Rat hat sich mehrfach mit der Frage der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte beschäftigt, insbesondere auf seiner Tagung am 25. und 26. Juni 1984.

Der Europäische Rat vom 11. und 12. Dezember 1992 hat die im Beschluß 88/376/EWG, Euratom festgelegte Berechnungsformel für die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte bestätigt.

Es ist darauf zu achten, daß die Haushaltsungleichgewichte so korrigiert werden, daß die für die Politiken der Gemeinschaft verfügbaren Eigenmittel nicht angegriffen werden.

Für die Währungsreserve, im folgenden „EAGFL-Währungsreserve“ genannt, sind spezifische Bestimmungen erlassen worden.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates sind im Haushalt zwei Reserven einzurichten, nämlich die Reserve zur Finanzierung des Kreditgarantiefonds und die Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern. Für diese beiden Reserven sind ebenfalls spezifische Bestimmungen zu erlassen.

Die Kommission legt vor Ende des Jahres 1999 einen Bericht über das Funktionieren des Systems vor, der auch eine Überprüfung der dem Vereinigten Königreich zugestandenem Korrektur der Haushaltsungleichgewichte umfaßt. Sie legt ferner, ebenfalls bis Ende des Jahres 1999, einen Bericht über die Ergebnisse einer Studie vor, in der die Möglichkeiten für die Schaffung einer neuen Eigenmittelquelle sowie die Modalitäten für die Einführung eines festen einheitlichen Satzes für die MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage untersucht werden.

Es sollten Bestimmungen vorgesehen werden, die den Übergang von dem durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom eingeführten System zu dem sich aus dem vorliegenden Beschluß ergebenden System gewährleisten.

Der Europäische Rat hat vorgesehen, daß der vorliegende Beschluß zum 1. Januar 1995 wirksam wird –

Hat folgende Bestimmungen festgelegt, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme empfiehlt:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Finanzierung ihres Haushalts nach Maßgabe der folgenden Artikel Eigenmittel zugewiesen.

Der Haushalt der Gemeinschaften wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

(1) Folgende Einnahmen stellen in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel dar:

¹⁾ ABl. Nr. C 300 vom 6. 11. 1993, S. 17.

²⁾ ABl. Nr. C 61 vom 28. 2. 1994, S. 105.

³⁾ ABl. Nr. C 52 vom 19. 2. 1994, S. 1.

⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Abgaben, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse;
- c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte einheitliche MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaates ergeben. Zur Anwendung dieses Beschlusses darf jedoch die Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP im Jahre 1991 weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts betrug, von 1995 an 50% ihres BSP nicht übersteigen; für die übrigen Mitgliedstaaten gilt folgende Begrenzung der Bemessungsgrundlage in % ihres BSP:
- 54% im Jahr 1995,
 - 53% im Jahr 1996,
 - 52% im Jahr 1997,
 - 51% im Jahr 1998,
 - 50% im Jahr 1999.

Der für alle Mitgliedstaaten für 1999 vorgesehene Begrenzungssatz von 50% ihres BSP gilt so lange, bis dieser Beschluß geändert wird.

- d) Einnahmen, die sich ergeben aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller Mitgliedstaaten, das nach gemeinschaftlichen Regeln entsprechend der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom¹⁾ festgesetzt wird.

(2) In den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren des Artikels 201 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft durchgeführt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten von den Zahlungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b 10% für Erhebungskosten ein.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte einheitliche Satz entspricht einem Betrag, der sich dadurch ergibt, daß

- a) ein Satz von:
- 1,32% im Jahr 1995,
 - 1,24% im Jahr 1996,
 - 1,16% im Jahr 1997,
 - 1,08% im Jahr 1998,
 - 1,00% im Jahr 1999

auf die MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage für die Mitgliedstaaten angewendet wird. Der für 1999 vorgesehene Satz von 1,00% gilt solange, bis dieser Beschluß geändert wird;

- b) der Bruttobetrag des in Artikel 4 Nummer 2 genannten Referenzausgleichsbetrags abgezogen wird. Der Bruttobetrag ist der Betrag der Ausgleichszahlung, der wegen der Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs an der Finanzierung seines

eigenen Ausgleichs und der Senkung des Anteils der Bundesrepublik Deutschland um ein Drittel entsprechend angepaßt wird. Er wird so berechnet, als würde der Referenzausgleichsbetrag von den Mitgliedstaaten nach ihren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c bestimmten MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlagen finanziert.

(5) Der nach Absatz 1 Buchstabe d festgelegte Satz ist auf das BSP der einzelnen Mitgliedstaaten anwendbar.

(6) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben der einheitliche MWSt-Eigenmittelsatz und der auf die zuvor festgesetzten BSP der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz unbeschadet der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve zur Finanzierung des Kreditgarantiefonds und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen werden, bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

(7) BSP im Sinne dieses Beschlusses ist das Bruttosozialprodukt des jeweiligen Jahres zu Marktpreisen.

Artikel 3

(1) Die Gesamtbergrenze der Eigenmittel der Gemeinschaften wird für die Zahlungsermächtigungen auf 1,27% des BSP der Mitgliedstaaten festgelegt.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gemeinschaften darf im Zeitraum 1995 bis 1999 in keinem Jahr die nachstehenden Prozentsätze der BSP der Mitgliedstaaten für das betreffende Jahr übersteigen:

- 1995: 1,21%,
- 1996: 1,22%,
- 1997: 1,24%,
- 1998: 1,26%,
- 1999: 1,27%.

(2) Die Mittel für Verpflichtungen, die im Zeitraum 1995 bis 1999 in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das 1,335% der BSP der Mitgliedstaaten im Jahr 1999 nicht übersteigt. Es ist für ein geordnetes Verhältnis zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen zu sorgen, um zu gewährleisten, daß sie miteinander vereinbar sind und daß die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtbergrenzen gelten so lange, bis dieser Beschluß geändert wird.

Artikel 4

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt. Diese Korrektur besteht aus einem Grundbetrag und einem Anpassungsbetrag. Durch die Anwendung des Anpassungsbetrags wird der Grundbetrag an einen Referenzausgleichsbetrag angepaßt.

1. Der Grundbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:

- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d, die während des betreffenden Haushaltsjahres geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen des einheitlichen Satzes für frühere Haushaltsjahre,

und

- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;

¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
 - c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert.
2. Der Referenzausgleichsbetrag ist der Korrekturbetrag, der sich ergibt aus der Anwendung der nachstehenden Buchstaben a, b und c, korrigiert um die Auswirkung, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ergibt.

Der Referenzausgleichsbetrag wird wie folgt errechnet:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den gesamten MWSt-Eigenmittelzahlungen, die während des betreffenden Haushaltsjahres geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen für frühere Haushaltsjahre hinsichtlich der Beträge, die durch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Einnahmen finanziert werden, wenn der einheitliche Satz auf die nichtbegrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre,
 - und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
 - b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
 - c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert;
 - d) die Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Nummer 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich werden von den Zahlungen gemäß Buchstabe a erster Gedankenstrich dieses Unterabsatzes abgezogen;
 - e) der gemäß Buchstabe d ermittelte Betrag wird von dem gemäß Buchstabe c errechneten Betrag abgezogen.
3. Der Grundbetrag wird so angepaßt, daß er dem Referenzausgleichsbetrag entspricht.

Artikel 5

(1) Der Korrekturbetrag wird von den übrigen Mitgliedstaaten nach den folgenden Modalitäten finanziert:

Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d – unter Ausschluß des Vereinigten Königreichs – berechnet; sodann wird er in der Weise angepaßt, daß der Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

(2) Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d hinzu.

(3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung von Artikel 4 und dieses Artikels erforderlichen Berechnungen vor.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzte Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

Artikel 6

Die Einnahmen gemäß Artikel 2 dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben. Die Einnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der in den Haushaltsplan eingesetzten drei Reserven – der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve zur Finanzierung des

Kreditgarantiefonds und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern – erforderlich sind, werden erst dann bei den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn diese Reserven in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen für die Funktionsweise dieser Reserven werden erforderlichenfalls gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen.

Absatz 1 greift der Behandlung der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten zu den in Artikel 130I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Zusatzprogrammen leisten, nicht vor.

Artikel 7

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Etwaige Mehrbeträge, die bei einer Übertragung von Mitteln von Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, nach der Währungsreserve anfallen, oder Mehrbeträge des Garantiefonds im Zusammenhang mit außenpolitischen Maßnahmen, die dem Einnahmenansatz des Haushalts hinzugerechnet werden, werden als Eigenmittelbeträge angesehen.

Artikel 8

(1) Die Eigenmittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind. Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der einzelstaatlichen Bestimmungen vor, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften für notwendig hält, und erstattet der Haushaltsbehörde Bericht. Die Mitgliedstaaten stellen die Mittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Kommission zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der in Artikel 188c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Rechnungsprüfung und der Prüfungen der Übereinstimmung und der Ordnungsmäßigkeit – diese Rechnungsprüfung und diese Prüfungen erstrecken sich im wesentlichen auf die Zuverlässigkeit und Effizienz der einzelstaatlichen Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Grundlage für die MWSt- und BSP-Eigenmittel – und unbeschadet der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c des genannten Vertrags erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen gemäß den Artikeln 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wann sie abzuführen sind.

Artikel 9

Der Mechanismus, wonach Griechenland bis 1985 gemäß Artikel 127 der Beitrittsakte von 1979 sowie Spanien und Portugal bis 1991 gemäß den Artikeln 187 und 374 der Beitrittsakte von 1985 ein degressiver Teil der als Eigenmittel aus der MWSt oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage des BSP gezahlten Beträge erstattet wird, ist auf die MWSt-Eigenmittel und auf die BSP-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d dieses Beschlusses anzuwenden. Er ist ferner auf die Zahlungen dieser letzteren beiden Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 dieses Beschlusses anzuwenden. Hinsichtlich dieser letztgenannten Zahlungen gilt derjenige Erstattungssatz, der für das Jahr angewandt wurde, für das der Korrekturbetrag gewährt wird.

Artikel 10

Die Kommission unterbreitet vor Ablauf des Jahres 1999 einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten Systems, der auch eine Überprüfung der dem Vereinigten

Königreich zugestandenene Korrektur der Haushaltsungleichgewichte umfaßt. Sie legt ferner bis Ende des Jahres 1999 einen Bericht über die Ergebnisse einer Studie vor, in der die Möglichkeiten für die Schaffung einer neuen Eigenmittelquelle sowie die Modalitäten für die Einführung eines festen einheitlichen Satzes für die MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage untersucht werden.

Artikel 11

(1) Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 folgt. Er wird zum 1. Januar 1995 wirksam.

(2)

a) Vorbehaltlich des Buchstabens b wird der Beschluß 88/376/EWG, Euratom zum 1. Januar 1995 aufgehoben. Verweise auf den Beschluß 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemein-

schaften¹⁾, den Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften²⁾ oder den Beschluß 88/376/EWG Euratom sind als Verweise auf den vorliegenden Beschluß zu verstehen.

b) Artikel 3 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom ist weiterhin bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen anzuwenden, die sich für das Haushaltsjahr 1987 und die vorangegangenen Haushaltsjahre aus der Anwendung von Sätzen auf die einheitlich ohne Begrenzung festgelegte MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben.

Die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom sind weiterhin bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die einheitlich festgelegte, auf 55% des BSP jedes Mitgliedstaates begrenzte MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben, sowie bei der Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 1988 bis 1994 anzuwenden. Ist Artikel 2 Absatz 7 des genannten Beschlusses anzuwenden, so werden bei den Berechnungen, die für den betreffenden Mitgliedsstaat nach dem vorliegenden Absatz anzustellen sind, anstelle der MWSt-Eigenmittelzahlungen Finanzbeiträge zugrunde gelegt; diese Regelung gilt ferner für die Zahlungen zur Anpassung der Berichtigungsbeträge für frühere Haushaltsjahre.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1994

Im Namen des Rates
Der Präsident
K. Kinkel

¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15. Aufgehoben durch den Beschluß 88/376/EWG.

**Erklärungen
zum Beschluß des Rates
zur Ersetzung des Beschlusses 88/376/EWG,
Euratom des Rates vom 24. Juni 1988
über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften**

1. Erklärung zu Artikel 1

Der Rat ist übereingekommen, daß die Einnahmen aus den Gemeinschaftsanleihen, die auf den Kapitalmärkten aufgenommen wurden, nicht Teil der „sonstigen Einnahmen“ im Sinne von Artikel 1 dieses Beschlusses sind.

2. Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c

Der Rat und die Kommission stellen fest, daß der Europäische Rat (Edinburgh) in seinen Schlußfolgerungen festgelegt hat, daß für Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts die MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage ab 1995 auf 50% des BSP dieser Mitgliedstaaten begrenzt wird.

Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, daß der Europäische Rat mit diesen Schlußfolgerungen bestimmen wollte, daß hier dieselben Auswahlkriterien gelten wie für den Kohäsionsfonds. Deshalb sind Griechenland, Spanien, Irland und Portugal die Mitgliedstaaten, denen eine vorzeitige Begrenzung der MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage zugestanden wird.

3. Erklärung zu Artikel 2 Absatz 6

Der Rat und die Kommission erklären, daß die in Artikel 2 Absatz 6 genannten MWSt- und BSP-Eigenmittelsätze ohne Berücksichtigung der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfe berechnet werden und für die MWSt- und BSP-Eigenmittelbemessungsgrundlage des vorhergehenden Jahres gelten.

4. Erklärung zu den Artikeln 4 und 5

Der Rat stimmt mit der Annahme dieses Beschlusses auch der Methode der Berechnung, Finanzierung, Zahlung und haushaltsmäßigen Erfassung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte – gemäß Artikel 4 und 5 dieses Beschlusses – in der Fassung der Arbeitsunterlage der Kommission, die in Dokument 5455/94 ECOFIN 31 RESPR 11 FIN 107 wiedergegeben ist, zu.

5. Erklärung zu Artikel 8 Absatz 2

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß

- die Kommission nach dem in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren Vorschläge unterbreiten will, die eine Überprüfung der Verfahren der Mitgliedstaaten für die Erfassung der Steuerpflichtigen, die Ermittlung und Einziehung der Mehrwertsteuer sowie für entsprechende Kontrollen ermöglichen und die Wirksamkeit dieser Verfahren verbessern sollen;
- die Kommission beabsichtigt, ihre Maßnahmen zur Harmonisierung des BSP fortzusetzen, und daß sie die Kontrollen, mit denen die Vergleichbarkeit, die Zuverlässigkeit und die Vollständigkeit der BSP-Ermittlung sichergestellt werden soll, verstärken wird.

6. Erklärung zu Artikel 9

In bezug auf die Korrekturen, die bei den Erstattungen infolge eventueller Anpassungen der MWSt- und BSP-Eigenmittel-

Grundlagen für die Jahre 1981 bis 1991 zugunsten von Griechenland, Spanien und Portugal vorzunehmen sind, hat die Kommission erklärt, sie wolle der Haushaltsbehörde künftig die Ausweisung der entsprechenden Beträge als (positive oder negative) Einnahmen im Haushalt der Gemeinschaften vorschlagen.

Der Rat hat diese Erklärung zur Kenntnis genommen.

7. Erklärung zu Artikel 10

Der Rat stellt fest, daß die Kommission in ihrem Bericht über das System der Eigenmittel (Dok. 5202/92) die Bedingungen klar dargelegt hat, denen ihres Erachtens eine etwaige künftige fünfte Eigenmittelquelle entsprechen müßte.

8. Erklärung zu Artikel 10

Die Kommission erklärt,

- daß sie jedes Jahr einen Bericht vorlegen wird, in dem für die einzelnen Tätigkeitsbereiche in der Gemeinschaft die Eckpunkte des Haushaltsvollzugs des Vorjahres dargelegt werden;
- daß sie jedem Mitgliedstaat die Höhe der in seinem Gebiet getätigten operationellen Ausgaben der Gemeinschaft – aufgeschlüsselt nach Bereichen – sowie den relativen Anteil dieser Ausgaben an den entsprechenden Gesamtausgaben der Gemeinschaft mitteilen wird. Es ist dann Sache des betreffenden Mitgliedstaats, zu entscheiden, welchen Gebrauch er von diesen Informationen machen will.

Die Kommission wird diese Zahlenangaben dort, wo sie dies für zweckdienlich hält, mit Erläuterungen versehen und unter dem Vorbehalt methodisch bedingter Ungenauigkeiten übermitteln.

9. Erklärung zu Artikel 10

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission die in Artikel 10 genannten Berichte rechtzeitig vorlegen wird, so daß diese in den Erörterungen des Rates über den „Eigenmittel“-Beschluß berücksichtigt werden können.

10. Erklärungen zum Arbeitsdokument der Kommission betreffend Berechnung, Finanzierung, Zahlung und haushaltsmäßige Erfassung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte**a) Berücksichtigung und Aufteilung der Verwaltungsaufgaben**

Die belgische und die luxemburgische Delegation haben an ihren Widerspruch gegen die von der Kommission gewählten Modalitäten für die Berücksichtigung und Aufteilung der Verwaltungsausgaben erinnert. Diese Ausgaben besonderer Art entsprechen nicht den wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Mitgliedstaaten. Wie 1988 haben sich diese Delegationen jedoch bereit erklärt, ihre Verwendung ausschließlich zu Zwecken dieses Beschlusses nicht zu behindern.

Die Kommission hat die Erklärung der belgischen und der luxemburgischen Delegation zur Kenntnis genommen

und wird sie bei der in Artikel 10 des Beschlusses über das System der Eigenmittel vorgesehenen Überprüfung des Korrektursystems berücksichtigen.

b) Zu Kapitel D Abschnitt II (Aktualisierungen)

Die Kommission erklärt, daß sie so bald wie möglich Anpassungen vorschlagen wird, falls die tatsächliche Entwicklung spürbar von den vorgesehenen Zahlen abweicht.

c) Zu Kapitel D Abschnitt III (Endgültige Berechnung)

Die Kommission erklärt, daß die endgültigen Berechnungen auf der Grundlage des Wechselkurses erfolgen

werden, der in dem betreffenden Bezugsjahr gültig war.

d) Zu Kapitel D Abschnitt III Nummer 2 dritter Absatz

Die deutsche Delegation erklärt, daß sie bei ihrer Zustimmung zu dem genannten Arbeitsdokument von folgendem Verständnis des Kapitels D Abschnitt III Nummer 2 dritter Absatz ausgeht:

Es sind die jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen zum Abführungssatz für die MWSt-Eigenmittel bzw. für die BSP-Eigenmittel sowie die einschlägigen Bestimmungen des Eigenmittelbeschlusses, insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d zu beachten.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die biologische Vielfalt**

Vom 24. Mai 1995

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	am	6. März 1995
Argentinien	am	20. Februar 1995

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

„The Argentine Government considers that this Convention represents a step forward in that it establishes among its objectives the sustainable use of biological diversity. Likewise, the definitions contained in article 2 and other provisions of the Convention indicate that the terms „genetic resources“, „biological resources“ and „genetic material“ do not include the human genome. In accordance with the commitments entered into in the convention, the Argentine Nation will pass legislation on the conditions of access to biological resources and the ownership of future rights and benefits arising from them. The Convention is fully consistent with the principles established in the „Agreement on trade-related aspects of intellectual property rights“, including trade in counterfeit goods, contained in the Final Act of the Uruguay Round of GATT.“

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Nach Auffassung der argentinischen Regierung stellt das Übereinkommen eine positive Leistung dar, indem es sich insbesondere die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zum Ziel setzt. Ebenso ist sie in bezug auf die in Artikel 2 und den anderen Bestimmungen des Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen der Ansicht, daß die Ausdrücke „genetische Ressourcen“, „biologische Ressourcen“ und „genetisches Material“ nicht das menschliche Genom einschließen. In Übereinstimmung mit den aufgrund des Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen wird der argentinische Staat die Bedingungen des Zugangs zu biologischen Ressourcen und die Eigentumsverhältnisse in bezug auf die sich daraus ergebenden Rechte und Vorteile regeln. Das Übereinkommen entspricht in vollem Umfang den Grundsätzen, die in dem in der Schlußakte der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde des GATT enthaltenen „Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums“ niedergelegt sind.“

Bolivien	am	1. Januar 1995
Chile	am	8. Dezember 1994
Côte d'Ivoire	am	27. Februar 1995
Jamaika	am	6. April 1995
Kambodscha	am	10. Mai 1995
Kamerun	am	17. Januar 1995
Kolumbien	am	26. Februar 1995
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	24. Januar 1995
Korea, Republik	am	1. Januar 1995
Lesotho	am	10. April 1995
Libanon	am	15. März 1995
Myanmar	am	23. Februar 1995
Oman	am	9. Mai 1995
Panama	am	17. April 1995
San Marino	am	26. Januar 1995
Schweiz	am	19. Februar 1995

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

«La Suisse souhaite réaffirmer l'importance qu'elle attache au transfert de technologie et à la biotechnologie en vue de garantir

„Die Schweiz bekräftigt die Bedeutung, die sie der Weitergabe von Technologie und der Biotechnologie beimißt, um die Erhal-

la protection et l'utilisation durable de la diversité biologique. Le respect des droits de propriété intellectuelle constitue un élément essentiel à la mise en œuvre des politiques de transfert de technologie et de coinvestissement.

Pour la Suisse, le transfert de technologie et l'accès à la biotechnologie, tels que définis dans le texte de la convention sur la diversité biologique, s'effectueront en conformité avec l'article 16 de la dite convention et dans le respect des principes et des règles de protection de la propriété intellectuelle, et notamment des accords multilatéraux et bilatéraux signés ou négociés par les parties contractantes de la présente convention.

La Suisse encourage le recours au mécanisme financier établi par la convention pour promouvoir le transfert volontaire des droits de propriété intellectuelle détenus par les opérateurs suisses, notamment en ce qui concerne l'octroi de licences, par des décisions et des mécanismes commerciaux classiques, tout en assurant une protection appropriée et efficace des droits de propriété.»

tung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu gewährleisten. Die Beachtung der Rechte des geistigen Eigentums stellt ein wesentliches Element für die Umsetzung der Politiken betreffend die Weitergabe von Technologie und die Koinvestition dar.

Für die Schweiz werden die Weitergabe von Technologie und der Zugang zur Biotechnologie im Sinne des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Übereinstimmung mit dessen Artikel 16 und unter Einhaltung der Grundsätze und Regeln des Schutzes des geistigen Eigentums, insbesondere der von den Vertragsparteien des Übereinkommens unterzeichneten oder ausgehandelten mehrseitigen und zweiseitigen Übereinkünfte, erfolgen.

Die Schweiz wird zur Inanspruchnahme des durch das Übereinkommen geschaffenen Finanzierungsmechanismus ermutigen, um die freiwillige Weitergabe von Rechten des geistigen Eigentums, die schweizerischen Unternehmern gehören, insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Lizenzen, durch die üblichen Handelsmechanismen und -entscheidungen zu fördern, wobei ein angemessener und wirkungsvoller Schutz der Eigentumsrechte sichergestellt wird.“

Senegal	am	15. Januar 1995
Sierra Leone	am	12. März 1995
Simbabwe	am	9. Februar 1995
Swasiland	am	7. Februar 1995
Ukraine	am	8. Mai 1995
Vietnam	am	14. Februar 1995
Zaire	am	3. März 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. II S. 350), die hinsichtlich des Datums des Inkrafttretens für Chile ergänzt wird.

Bonn, den 24. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internationalen Fernmeldevertrags von 1982
Vom 31. Mai 1995**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. März 1985 zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 6. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 425) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag einschließlich seiner Anlagen nach seinem Artikel 45 Nr. 3 sowie das Schlußprotokoll und die Zusatzprotokolle I bis VII für die

Bundesrepublik Deutschland am 6. Dezember 1985
in Kraft getreten sind; die Ratifikationsurkunde ist am 6. Dezember 1985 bei dem Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion hinterlegt worden.

Der Vertrag und die Protokolle waren für die
ehemalige Deutsche Demokratische Republik am 12. Oktober 1984
in Kraft getreten.

Der Vertrag und die Protokolle sind ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan am 26. Oktober 1984
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 34, 37 und 105 des Schlußprotokolls zum Vertrag

Ägypten am 16. September 1985

Albanien am 2. November 1984
nach Maßgabe folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Vorbehalts:

(Übersetzung)

(Translation)

"1. The Socialist People's Republic of Albania accepts the settlement of disputes by arbitration in accordance with Articles 50 (No. 189) and 82 of the International Telecommunication Convention (Nairobi, 1982) only after prior agreement of all the parties to the dispute.

2. The Socialist People's Republic of Albania reserves the right to take such action as it may deem necessary to safeguard its interests if reservations made by other countries lead to an increase in its contributory share in defraying the expenses of the Union or if any Members of the Union fail to pay their contribution to defraying the expenses of the International Telecommunication Union."

(Übersetzung)

„1. Die Sozialistische Volksrepublik Albanien erkennt die Beilegung von Streitfällen durch ein Schiedsgericht im Einklang mit Artikel 50 (Nr. 189) und Artikel 82 des Internationalen Fernmeldevertrags (Nairobi 1982) nur nach vorheriger Zustimmung aller Parteien in einem Streitfall an.

2. Die Sozialistische Volksrepublik Albanien behält sich das Recht vor, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie zur Wahrung ihrer Interessen für erforderlich hält, falls von anderen Staaten angebrachte Vorbehalte zu einer Erhöhung ihres Beitrags zu den Ausgaben der Union führen oder falls Mitglieder der Union ihren Beitrag zu den Ausgaben der Internationalen Fernmeldeunion nicht entrichten."

Algerien am 14. Januar 1986

Andorra am 12. November 1993

Antigua und Barbuda am 4. Februar 1987

Argentinien am 2. Februar 1987

nach Maßgabe der bei der Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärung unter Nummer 109 Abs. 1 und 2 des Schlußprotokolls zum Vertrag

Äquatorialguinea am 11. Juni 1986

Äthiopien am 3. Juli 1984

Australien	am	12. Januar 1984
Bahrain	am	13. Januar 1984

mit folgendem, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erhobenen Vorbehalt:

(Übersetzung)

"The State of Bahrain wishes to reserve the right of its Government to take such action as it may consider necessary to protect its interests, should Members in any way fail to comply with the requirements of the International Telecommunication Convention (Nairobi, 1982) or should the reservations made by such Members jeopardize its telecommunication services or lead to an increase in Bahrain's share in defraying the expenses of the Union."

„Der Staat Bahrain möchte sich das Recht seiner Regierung vorbehalten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie zum Schutz ihrer Interessen für erforderlich hält, falls Mitglieder sich in irgendeiner Weise nicht an die Erfordernisse des Internationalen Fernmeldevertrags (Nairobi 1982) halten oder falls von diesen Mitgliedern angebrachte Vorbehalte die bahrainischen Fernmelde-dienste gefährden oder zu einer Erhöhung des bahrainischen Beitrags zu den Ausgaben der Union führen könnten.“

Belarus	am	13. Januar 1986
Belize	am	20. Dezember 1985
Benin	am	4. Juli 1986
Bhutan	am	15. September 1988
Bolivien	am	30. Januar 1984
Bosnien-Herzegowina	am	20. Oktober 1992
Botsuana	am	11. April 1986
Brunei Darussalam	am	19. November 1984
Burkina Faso	am	30. April 1986
Burundi	am	17. Mai 1988
China	am	19. August 1985
nach Maßgabe der bei der Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärung unter Nummer 115 des Schlußprotokolls zum Vertrag		
Dänemark	am	14. März 1985
Dschibuti	am	21. April 1987
Ecuador	am	13. April 1988
El Salvador	am	28. März 1985
Eritrea	am	6. August 1993
Frankreich	am	1. Oktober 1984
nach Maßgabe der bei der Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 2 und 104 des Schlußprotokolls zum Vertrag		
Gabun	am	28. April 1988
Georgien	am	7. Januar 1993
Haiti	am	27. September 1984
Honduras	am	11. September 1985
Island	am	3. Juli 1986
Israel	am	19. Juli 1984
Jamaika	am	12. Juni 1985
Japan	am	12. Juli 1984
Jordanien	am	14. März 1984
Jugoslawien, ehemaliges	am	9. Mai 1986
Kamerun	am	17. Juni 1986
Kanada	am	11. Oktober 1983
Kasachstan	am	23. Februar 1993
Katar	am	2. Mai 1985
nach Maßgabe der bei der Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 35 und 37 des Schlußprotokolls zum Vertrag		
Kenia	am	29. November 1985
Kirgisistan	am	20. Januar 1994

Komoren	am	5. Oktober 1992
Kolumbien	am	19. September 1985
nach Maßgabe der bei der Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 78 und 90 des Schlußprotokolls zum Vertrag		
Kongo	am	27. April 1988
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	9. Januar 1984
Korea, Republik	am	26. November 1985
Kroatien	am	3. Juni 1992
Kuba	am	28. Januar 1986
Laos	am	8. August 1984
mit folgendem, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erhobenen Vorbehalt:		

(Übersetzung)

«La République Démocratique Populaire Lao se réserve le droit de n'accepter aucune mesure financière pouvant entraîner une augmentation non justifiée de sa part contributive aux dépenses de l'Union, ainsi que le droit de prendre toutes mesures nécessaires pour protéger ses intérêts si d'autres Etats n'observent pas les dispositions de la Convention internationale des télécommunications ou si, par d'autres actes, ils portent atteinte à sa souveraineté.»

„Die Demokratische Volksrepublik Laos behält sich das Recht vor, keine finanziellen Maßnahmen anzuerkennen, die zu einer ungerechtfertigten Erhöhung ihres Beitrags zu den Ausgaben der Union führen könnten, sowie das Recht, alle zur Wahrung ihrer Interessen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, falls andere Staaten sich nicht an den Internationalen Fernmeldevertrag halten oder durch andere Handlungen ihre Souveränität beeinträchtigen.“

Libanon	am	13. Februar 1986
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	15. Dezember 1986
Liechtenstein	am	1. April 1985
Litauen	am	12. Oktober 1991
Luxemburg	am	1. November 1984
Madagaskar	am	22. Januar 1987
Malawi	am	1. April 1985
Malaysia	am	15. April 1986
Malediven	am	1. April 1985
Mali	am	8. Mai 1987
Malta	am	11. April 1984
mit folgendem bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erhobenen Vorbehalt:		

(Übersetzung)

“The Republic of Malta reserves the right of its Government to take such action as it may consider necessary to protect its interests, should Members or Associate Members in any way fail to comply with the requirements of the International Telecommunication Convention Nairobi 1982 Annexes, Protocols, etc. or should the reservations made by such Members jeopardize its telecommunication services or lead to an increase in Malta's share in defraying the expenses of the Union.”

„Die Republik Malta behält sich das Recht ihrer Regierung vor, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie zum Schutz ihrer Interessen für erforderlich hält, falls Mitglieder oder assoziierte Mitglieder sich in irgendeiner Weise nicht an die Erfordernisse des Internationalen Fernmeldevertrags, Nairobi 1982, seiner Anlagen oder Protokolle usw. halten oder falls von diesen Mitgliedern angebrachte Vorbehalte ihre Fernmeldedienste gefährden oder zu einer Erhöhung des maltesischen Beitrags zu den Ausgaben der Union führen könnten.“

Mauritius	am	24. Juli 1985
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	4. Mai 1993
Mexiko	am	15. März 1984
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärung unter Nummer 76 des Schlußprotokolls zum Vertrag		
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	18. März 1993
Niederlande	am	31. August 1984
(für das ganze Königreich)		
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 91, 92		

und 104 des Schlußprotokolls zum Vertrag sowie folgender neuer Erklärung:

(Übersetzung)

«La ratification implique que le Royaume des Pays-Bas est d'accord pour que l'octroi d'assistance technique aux pays en développement figure au nombre des objectifs de l'Union internationale des télécommunications (article 4, numéros 14 et 20, de la Convention). Le Royaume n'estime pas pour autant que les dépenses relatives aux équipements matériels faites lors de la réalisation de projets pourront être couvertes par les fonds inscrits au budget régulier de l'UIT.

Le Royaume ne saurait pas non plus souscrire à une modification notable des affectations des fonds de l'UIT par rapport au schéma de répartition appliqué dans la période 1973 – fin 1983.

C'est de ce point de vue qu'est parti le Royaume en indiquant la classe de contribution choisie pour sa contribution aux dépenses de l'UIT.»

„Die Ratifikation bedeutet das Einverständnis des Königreichs der Niederlande, daß die Leistung technischer Hilfe an Entwicklungsländer eines der Ziele der Internationalen Fernmeldeunion ist (Artikel 4, Nummern 14 und 20 des Vertrags). Das Königreich ist jedoch nicht der Auffassung, daß bei der Durchführung von Projekten entstehende Ausgaben im Zusammenhang mit materieller Ausrüstung aus Mitteln beglichen werden können, die zum gewöhnlichen Haushalt der ITU gehören.

Das Königreich konnte auch keiner wesentlichen Änderung bei der Zuweisung der Mittel der ITU im Zusammenhang mit dem von 1973 bis Ende 1983 angewandten Verteilungsschlüssel zustimmen.

Dies ist der Standpunkt, den das Königreich bei der Notifikation seiner Wahl der Beitragsklasse, nach der es sich an den Ausgaben der ITU beteiligen will, einnimmt.“

Niger	am	6. Februar 1984
Nigeria	am	26. August 1986
Norwegen	am	6. März 1986
Oman	am	23. Januar 1986
Pakistan	am	6. März 1986
Papua-Neuguinea	am	25. Januar 1984
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärung unter Nummer 63 des Schlußprotokolls zum Vertrag		
Philippinen	am	23. Juli 1986
Ruanda	am	5. September 1986
Rumänien	am	1. Juli 1986
San Marino	am	3. Juli 1985
São Tomé und Príncipe	am	6. Februar 1984
Saudi-Arabien	am	25. April 1986
Schweden	am	3. Oktober 1985
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 89 und 104 des Schlußprotokolls zum Vertrag		
Schweiz	am	1. April 1985
Senegal	am	13. November 1984
Sierra Leone	am	2. September 1985
Simbabwe	am	4. Juli 1986
Slowakei	am	23. Februar 1993
Somalia	am	25. Juni 1984
Sri Lanka	am	1. September 1986
St. Vincent und die Grenadinen	am	15. Dezember 1986
Südafrika	am	14. November 1984
mit folgendem, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erhobenen Vorbehalt:		

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of South Africa reserves the right to take any action it deems necessary to protect its interests should other Members in any way fail to comply with the requirements of the Inter-

„Die Regierung der Republik Südafrika behält sich das Recht vor, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie zum Schutz ihrer Interessen für erforderlich hält, falls andere Mitglieder sich in irgendeiner Weise nicht an die

national Telecommunication Convention (Nairobi, 1982) in respect of South Africa.” Erfordernisse des Internationalen Fernmeldevertrags (Nairobi 1982) in bezug auf Südafrika halten.“

Suriname	am	7. Januar 1985
Syrien, Arabische Republik	am	15. Januar 1987
Tadschikistan	am	28. April 1994
Tansania, Vereinigte Republik	am	5. Januar 1987
Thailand	am	13. November 1985
Trinidad und Tobago	am	1. Oktober 1984
Tschad	am	12. Dezember 1984
Tschechische Republik	am	1. Januar 1993
Tschechoslowakei, ehemalige	am	5. März 1985
Tunesien	am	10. Februar 1987
Türkei	am	10. März 1986
Turkmenistan	am	7. Mai 1993
Ukraine	am	13. Januar 1986
Ungarn	am	4. Juli 1985
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 73 und 105 des Schlußprotokolls zum Vertrag		
Uruguay	am	24. September 1984
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärung unter Nummer 33 des Schlußprotokolls zum Vertrag		
Venezuela	am	23. Juni 1986
Vereinigte Arabische Emirate	am	22. Mai 1986
Vereinigtes Königreich	am	15. November 1984
mit Erstreckung auf Anguilla, Bermuda, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Britische Jungferninseln, Ducie- und Oenoinsel, Falklandinseln und Nebengebiete, Gibraltar, Guernsey, Henderson, Hongkong, Insel Man, Jersey, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairninseln, St. Helena und Nebengebiete, Turks- und Caicosinseln, die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern		
Vietnam	am	23. Januar 1986
Zypern	am	22. August 1986

Bonn, den 31. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 7. Juni 1995

Die Slowakei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Mai 1993 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. Januar 1972 (BGBl. II S. 17) und vom 5. Mai 1995 (BGBl. II S. 425).

Bonn, den 7. Juni 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann